Anmeldeformular

für das Kolping-Ferienhaus Lambach

An
Kolping-Familienferienwerk
Diözesanverband Regensburg e.V.
- Ferienhaus Lambach -
Lambach 1

93462 Lam

Telefax: 09943/940710
Bitte Vorder- und Rückseite faxen

e-mail: info@ferienhaus-lambach.de

ABSENDER

Name, Vorname	E-Mail
Straße	Telefon
PLZ / Ort	Mobil
Land	Telefax
Bundesland	

REISEZEITRAUM

von:	bis:

TEILNEHMER

Name:	Geburtsdatum:	Kolping-Mitglieds-Nummer: (1 € Ermäßigung pro Tag)

Besondere Wünsche (z.B. *Zimmertyp, Verpflegung, Kindergitterbettchen, rollstuhlgerechte Ausstattung) und ggf. Angaben über Art und Umfang der Behinderung bzw. andauernde gesundheitliche Beeinträchtigungen*:

SEPA-Lastschriftmandat - Kolping-Familienferienwerk Diözesanverband Regensburg e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE92ZZZ00000764128

Mandatsreferenznummer: wird mit der Buchungsbestätigung mitgeteilt

Ich ermächtige den Rechtsträger des Kolping-Ferienhauses Lambach, das Kolping-Familienferienwerk Diözesanverband Regensburg e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Kolping-Familienferienwerk Diözesanverband Regensburg e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Entstandene Gebühren bei einer Rücklastschrift aufgrund eines nicht gedeckten Kontos oder wegen falscher Angaben gehen zu meinen Lasten.

Kontoinhaber (Name und Vorname):	
Straße und Hausnummer:	Postleitzahl und Ort:
Kreditinstitut (Name und BIC): _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _	IBAN: _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
Ort und Datum:	Unterschrift des Kontoinhabers:

Im Interesse aller Teilnehmer an möglichst günstigen Teilnahmepreisen und um die Verwaltungskosten niedrig zu halten, empfehlen wir, am LASTSCHRIFTVERFAHREN teilzunehmen. Abbuchungstermine und -beträge werden frühzeitig mitgeteilt!

Gemeinnützige Familien- und Seniorenerholung - Hier unbedingt ankreuzen!

☐ A. Wir bestätigen, dass unsere Familieneinkünfte sowie etwaige andere Bezüge im Jahr der gebuchten Reise nicht höher sind als die für uns maßgebende Höchstgrenze, die wir gemäß der Übersicht „Gemeinnützige Familien- und Seniorenerholung“ berechnet haben. Diese Bestätigung geben wir nach bestem Wissen und erklären uns mit einer eventuellen Überprüfung einverstanden. Für uns gelten damit die Preise für die „Gemeinnützige Familien- und Seniorenerholung“ **(Das Berechnungsblatt muss vorliegen!)**.

☐ A. Wir bestätigen, dass eine vom Arzt attestierte Erholungsbedürftigkeit vorliegt **(Bitte das Attest beilegen!)**.

☐ B. Unsere Familieneinkünfte liegen über den Höchstgrenzen gemäß der Übersicht „Gemeinnützige Familien- und Seniorenerholung“ im aktuellen Prospekt. Für uns gelten die Preise für den „Familien- und Seniorenurlaub“.

Zutreffendes bitte ankreuzen. Im Fall A das Berechnungsblatt beifügen, da ansonsten nach Tarif B abgerechnet werden muss!

Datum _____ **Unterschrift** ✗_____

Hiermit melde ich mich und, als deren Vertreter vorstehend genannte Personen, zu der bezeichneten Reise verbindlich an.
Ich erkläre mich – zugleich für alle Teilnehmer – mit der Gültigkeit der Reisebedingungen, die mir zur Verfügung gestellt wurden, einverstanden.
Ich erkläre hiermit, für alle Verpflichtungen der von mir mit angemeldeten Reiseteilnehmern wie für meine eigenen einzustehen.

✗_____

Unterschrift des Anmelders

Bitte beachten Sie: Anmeldungen können nur bearbeitet werden, wenn die Anmeldung vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

Bitte beantworten Sie noch folgende Frage:

Wie Sind Sie auf unser Haus aufmerksam geworden?

☐ auf Empfehlung von Freunden/Bekannten
☐ über unseren Hausprospekt
☐ übers Internet
☐ über die Mitgliedschaft bei Kolping (durch Werbung vom Verband)
☐ über den Katalog der Kolping-Ferienhäuser
☐ über den Katalog der Bundsarbeitsgemeinschaft Familienerholung (Urlaub mit der Familie)

☐ Sonstiger Grund: _____

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

Ausschließlich für Angebote unseres Hauses gelten die nachfolgenden Reisebedingungen. Wir bitten Sie diese aufmerksam zu lesen. Sie werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen und uns im Falle einer Buchungs-Bestätigung zustande kommenden Reisevertrages.

1. Vertragsschluss

1.1 Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich mit dem vorgedruckten Anmeldeformular erfolgen kann, bietet der Teilnehmer (im Folgenden „TN“ genannt) – bei Minderjährigen vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter und diese(r) selbst – dem Kolping-Ferienhaus Lambach (nachfolgend „Ferienhaus“ genannt) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller im Reisekatalog enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an. Telefonische Reservierungen und Voranfragen sind stets unverbindlich.

1.2 Es ist das Ziel des Ferienhauses, behinderten Personen die Teilnahme zu ermöglichen, soweit dies nach Art der Freizeit und insbesondere den Gegebenheiten der Anreise und Unterkunft in Betracht kommt. Hierzu sind jedoch genaue Angaben zu Art und Umfang der Behinderung und den speziellen Bedürfnissen des Behinderten in der Anmeldung (nicht erst nach Teilnahmebestätigung, vor Freizeitbeginn oder später) unbedingt erforderlich. Dasselbe gilt bei andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

1.3 Der Reisevertrag kommt – bei Minderjährigen mit diesem selbst und daneben mit dem/den gesetzlichen Vertreter(n) des TN – durch die schriftliche Buchungsbestätigung/Rechnung zustande und führt zum rechtswirksamen Reisevertrag, unabhängig davon, ob eine Anzahlung geleistet wird oder nicht.

1.4 Weicht die Buchungsbestätigung/Rechnung des Ferienhauses von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Ferienhauses vor, an das dieser 10 Tage ab Datum der Anmeldebestätigung gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der TN dieses durch ausdrückliche Erklärung, Leistung der Anzahlung, durch Leistung des (Rest-)Reisepreises oder Reiseantritt annimmt.

1.5 Bei der Anmeldung mehrer TN durch einen einzelnen TN hat der Anmeldende für die Verpflichtung aller mitangemeldeten TN aus dem Reisevertrag einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung im Anmeldeformular übernommen hat.

2. Anzahlung, Restzahlung

2.1 Mit Vertragsschluss (also Zugang der Anmeldebestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheins gemäß § 651 k BGB wird, soweit im Einzelfall (insbesondere bei geschlossenen Gruppen) nichts besonderes vereinbart, eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises, jedoch nicht mehr als 250,- □ pro Person fällig. Die Anzahlung wird voll auf den Reisepreis angerechnet.

2.2 Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart und der Sicherungsschein übergeben ist, spätestens vier Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 10.1 abgesagt werden kann.

2.3 Im Interesse aller Teilnehmer an möglichst günstigen Teilnahmepreisen bietet das Ferienhaus an, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Einziehung des Reisepreises und der Nebenkosten teilzunehmen. Bitte beachten Sie hierzu das Anmeldeformular. Gehen die Anzahlung und/oder die Restzahlung nach Fälligkeit, Mahnung und Fristsetzung nicht fristgerecht ein, so ist das Ferienhaus berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittkosten gemäß Ziffer 5 dieser Reisebedingungen zu belasten.

2.4 Soweit das Ferienhaus zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung kein Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen und die Erbringung der Reiseleistungen.

2.5 Die Pflicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines entfällt bei Freizeiten, die nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung einschließen und deren Preis pro TN 75,- □ nicht übersteigen.

2.6 Anfallende Kosten durch Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kunden.

2.7 Die Kosten für die angebotene Versicherung werden zusammen mit der Anzahlung fällig.

3. Leistungen, Leistungs- und Preisänderung

3.1 Die Leistungsverpflichtung des Ferienhauses ergibt sich ausschliesslich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog unter Maßgabe sämtlicher im Katalog enthaltener Hinweise und Erläuterungen.

3.2 Reisevermittler sind vom Ferienhaus nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des Ferienhauses oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Ferienhaus nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberücksichtigt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Das Ferienhaus verpflichtet sich, den TN über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist.

4. Rücktritt des TN, Nichtantritt der Freizeit

4.1 Der TN kann bis zum Beginn der Freizeit jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Ferienhaus, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Ferienhaus.

4.2 In jedem Falle des Rücktritts durch den TN steht dem Ferienhaus unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung (jeweils pro TN) zu, wobei der dem TN in Rechnung gestellt Gesamtpreis die Berechnungsgrundlage darstellt:

bis 29. Tag vor Reiseantritt
10 % des Reisepreises

ab 28. bis 15. Tag vor Reiseantritt
40 % des Reisepreises

ab 14. Tag bis zum Reiseantritt
70 % des Reisepreises

4.3 Dem TN ist es gestattet, dem Ferienhaus nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zu Zahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4 Das Ferienhaus kann im Falle des Rücktritts eine von den vorstehenden Pauschalen abweichende, konkret berechnete Entschädigung verlangen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die geltend gemachte Entschädigung zu beziffern und seine Aufwendungen zu belegen.

4.5 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der TN zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet ist.

4.6 Für Umbuchungen (z.B. Änderung von Reisebeginn, Reiseende, Reisedauer, Verpflegungs- oder Unterbringungsart) von Seiten des TN, die nach Vertragsabschluss erfolgen, wird bis 30 Tage vor Reisebeginn eine Kostenpauschale von 25,- □ pro Person erhoben. Umbuchungswünsche, die später als 30 Tage vor Reisebeginn beim Ferienhaus eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des TN vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitig für Umbuchungswünsche, die nur geringe Kosten verursachen.

4.7 Bis zum Reisebeginn hat der TN das durch diese Reisebedingungen uneingeschränktes Recht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 b BGB) einen Ersatzteilnehmer zu stellen. Tritt gemäß diesen Bestimmungen ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche TN dem Ferienhaus als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des TN entstehenden Mehrkosten von 25,- □ pro Person.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

5.1 Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Ferienhaus zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung.

5.2 Das Ferienhaus bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an das Ferienhaus zurückerstattet wurden.

6. Zuschüsse

6.1 Informationen über Bestimmungen der einzelnen Bundesländer über Beihilfen zur Familienerholung, die eine erste Orientierung darstellen, enthält der Katalog des Kolping-Familienwerkes „Urlaub für die ganze Familie“.

6.2 Das Ferienhaus übernimmt keine Gewähr für die Gewährung von Zuschüssen. Die Rechtsverbindlichkeit des abgeschlossenen Reisevertrages wird dadurch nicht berührt, dass Zuschüsse nicht oder nicht im erwarteten Umfang gewährt werden.

6.3 Insbesondere berechtigt die nicht, oder nicht vollständige Gewährung erwarteter, oder von dritter Seite zugesagter, oder in Aussicht gestellter Zuschüsse den TN nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag.

6.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit die Gewährung der Zuschüsse ausdrücklich zur Vertragsgrundlage gemacht wurde oder das Ferienhaus an der Nichtgewährung ein Vertragsverschulden trifft.

7. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

7.1 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelrüge (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der Hausleitung des Ferienhauses anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

7.2 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.3 Die Hausleitung ist nicht berechtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswirkung für den Träger des Ferienhauses Lambach (Kolping-Familienferienwerk Diözesanverband Regensburg e.V.) anzuerkennen.

7.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Ferienhaus erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn das Ferienhaus eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne

Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Ferienhaus verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

7.5 Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach § 651 g Abs. 1 BGB reisevertragliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Ferienhaus geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem Ferienhaus abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert und erweitert:

a) Der TN ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom Ferienhaus erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem Ferienhaus geltend zu machen.

b) Nach Fristablauf kann der TN nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

8. Rücktritt und Kündigung durch den RT

8.1 Das Ferienhaus kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in den allgemeinen oder konkreten Reiseausschreibungen genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

a) Das Ferienhaus ist verpflichtet, dem TN gegen über die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann.

b) Ein Rücktritt des Ferienhauses später als vier Wochen vor Reiseantritt ist nicht zulässig.

c) Der TN kann bei einer solchen Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn das Ferienhaus in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem Ferienhaus geltend zu machen.

d) Falls keine Teilnahme an einer Ersatzreise erfolgt, werden dem TN vom Ferienhaus geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

8.2 Das Ferienhaus kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des Ferienhauses die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Arbeit des Ferienhauses oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Haus-Leitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärung vom Träger des Ferienhauses bevollmächtigt und berechtigt, bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält das Ferienhaus den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Haftung

9.1 Die Haftung des Ferienhauses gegenüber dem TN auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher oder vorvertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch das Ferienhaus herbeigeführt worden ist. Diese Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit das Ferienhaus für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Das Ferienhaus haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung der Freizeit ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

10. Verjährung

10.1 Ansprüche des TN gegenüber dem Ferienhaus, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung – verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreise-Datum.

10.2 Schweben zwischen dem TN und dem Ferienhaus Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der TN oder das Ferienhaus die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens nach dem Ende der Hemmung ein.

10.3 Die für die Verwaltung der Reisen benötigten Teilnehmerdaten werden mittels EDV erfasst und gespeichert.

11. Anzuwendendes Recht

11.1 Der TN kann das Ferienhaus nur an dessen Sitz verklagen.

11.2 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Ferienhaus und dem Teilnehmer, die keinen allgemeinen Wohn- und Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.3 Für Klagen des Ferienhauses gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des RT maßgebend.

Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (Auszüge)

Versicherer:
Union Reiseversicherung AG, Maximilianstraße 53, 80530 München

Versicherungsumfang
Auszug aus den Versicherungsbedingungen (Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (ABRV))
Die vollständigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten Sie von Ihrem Reiseveranstalter/-mittler oder von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

2. Unter welchen Voraussetzungen erstattet die Union Reiseversicherung die Stornokosten?

2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:

- Tod
- schwere Unfallverletzung
- unerwartet schwere Erkrankung
- unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Krankheit
- Impfunverträglichkeit
- Schwangerschaft
- erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber, Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat.

2.2 Risikopersonen sind

a) die Angehörigen der versicherten Person, definiert als: Ehepartner, Kinder, Eltern, Enkel, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin und Geschwister;

b) der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen;

c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;

d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (definiert in 2a);

Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikoperson.

6. Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Die versicherte Person trägt einen Selbstbehalt. Dieser beträgt mindestens 25,- € je Person, soweit nichts anderes vereinbart. Wurde die Reise wegen Krankheit nicht angetreten, so beträgt der Selbstbehalt 20% der Stornokosten, mindestens jedoch 25,- € je Person.